

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 259/2019	
Informationsvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Integrationsrat	5	07.11.2019

Flüchtlinge in Mettmann
hier: Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der aktuelle Sachstand im Bereich Flüchtlinge stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

Anzahl der Bewohner in den Unterkünften Oktober 2018 bis September 2019
(Asylantragssteller, Geduldete sowie Folgeanträge):

Oktober 2018	231 Personen
November 2018	224 Personen
Dezember 2018	235 Personen
Januar 2019	229 Personen
Februar 2019	220 Personen
März 2019	231 Personen
April 2019	251 Personen
Mai 2019	246 Personen
Juni 2019	244 Personen
Juli 2019	240 Personen
August 2019	237 Personen
September 2019	241 Personen

(Stand 02.10.2019)

Es gab in den Monaten Oktober 2018 – September 2019 weiterhin freiwillige Ausreisen, Abschiebungen oder Personen unbekannten Aufenthaltes, die von Amts wegen abgemeldet wurden:

Oktober 2018	2 Personen
November 2018	3 Personen
Dezember 2018	1 Person
Januar 2019	5 Personen
Februar 2019	1 Person
März 2019	2 Personen
April 2019	0 Personen
Mai 2019	4 Personen
Juni 2019	4 Personen
Juli 2019	5 Personen

August 2019	1 Person
September 2019	3 Personen

(Stand 02.10.2019)

Zurzeit besteht seitens der Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (= die Zuweisungen, für die auch grundsätzlich die Erstattungspauschale des Landes gezahlt wird) eine Aufnahmeverpflichtung von 1 Person (Erfüllungsquote 99,45 % - Stand 29.09.2019).

Regelmäßig werden vereinzelt Personen oder Kleinfamilien zugewiesen, sobald die Erfüllungsquote über einen Monat hinweg weiter unter 100 % verbleibt.

2. Residenzpflicht

Die Zuweisungsquote nach der Wohnsitzregelungsverordnung ist weiterhin für das Jahr 2019 noch nicht erfüllt, so dass die Stadt Mettmann für das Jahr 2019 eine Aufnahmeverpflichtung von 38 Personen hat (Erfüllungsquote 90,66 %; Stand vom 29.09.2019).

Eine Verringerung der Erfüllungsquote ist erfolgt, weil drei Familien mit mehreren Kindern aus Mettmann verzogen sind.

Die ab 01.01.2017 zugewiesenen anerkannten Flüchtlinge müssen für die nächsten drei Jahre im Stadtgebiet Mettmann ihren Wohnsitz nehmen (= Residenzpflicht).

Sie haben die Möglichkeit, auf dem freien Wohnungsmarkt (in Mettmann) entsprechende Wohnungen zu finden, deren laufende Kosten auch im Rahmen der Angemessenheits-grenzen vom Jobcenter liegen.

Die Verfügbarkeit solcher Wohnungen in Mettmann ist vergleichsweise gering.

Ab 2020 entfällt sukzessive die Wohnsitzauflage, viele Flüchtlinge werden dennoch in Mettmann und den Unterkünften bleiben, eine Anrechnung auf die Quote erfolgt aber nicht mehr.

Demnach ergeben sich folgende aktualisierte Sachstände für Personen, die gemäß ihres ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus eine eigene Wohnung suchen könnten (= Personen mit Anspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen), mangels qualifizierten Angebots aber weiterhin in den Unterkünften wohnen müssen.

Oktober 2018	224 Personen
November 2018	224 Personen
Dezember 2018	224 Personen

Januar 2019	254 Personen
Februar 2019	232 Personen

März 2019	229 Personen
April 2019	216 Personen
Mai 2019	210 Personen
Juni 2019	202 Personen
Juli 2019	204 Personen
August 2019	190 Personen
September 2019	176 Personen

(Stand 02.10.2019)

Viele ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger Mettmanns, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger, die Flüchtlingskoordinatorin der Stadt Mettmann sowie die Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte versuchen Hilfestellungen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu geben, die Marktlage ist weiterhin schwierig.

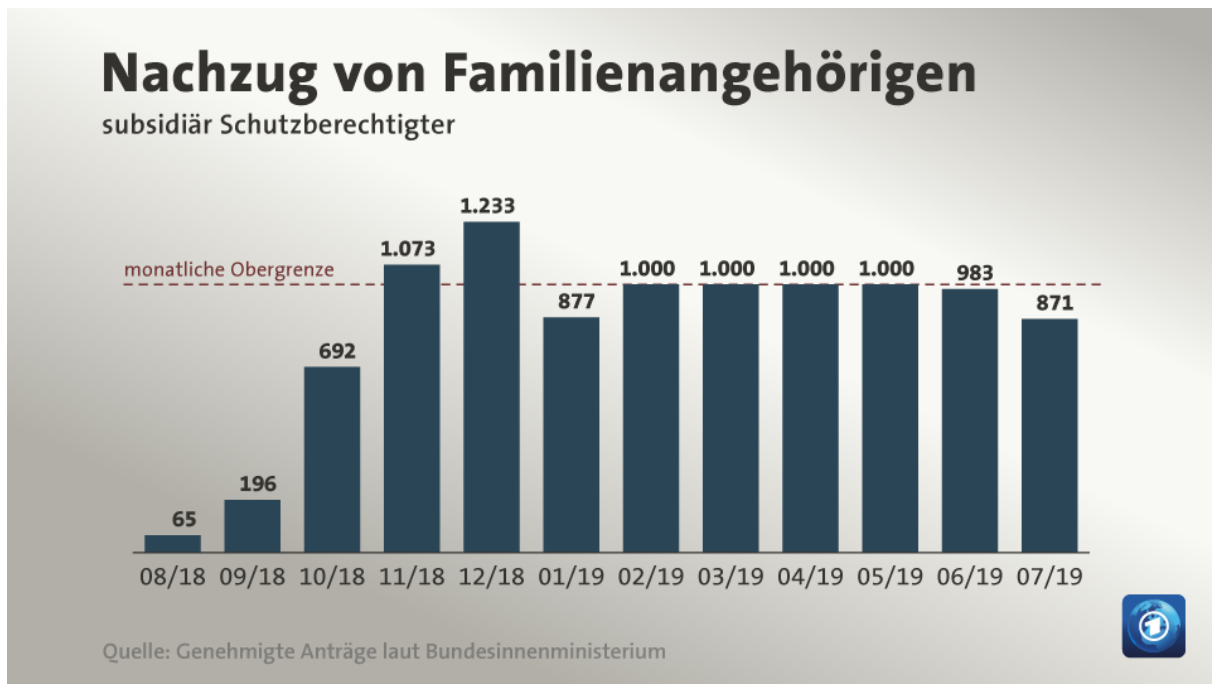
Zur Unterbringung von Familien wird weiterhin Sammelwohnraum (= zentraler Unterkunftswohnraum) benötigt, da in der Abteilung die entsprechenden Betreuungs- bzw. Versorgungsressourcen (Hausmeisterdienste) bezüglich vieler auf dem Stadtgebiet verteilter Wohnungen nicht vorhanden sind.

3. Familienzusammenführungen

Zurzeit erhalten lediglich Personen ein Visum von der deutschen Auslandsvertretung, wenn sie Angehörige von Personen sind, die asylberechtigt sind oder denen die Flüchtlings-eigenschaft zugesprochen wurde.

Die Zahl der Familienzusammenführungen für die Stadt Mettmann ist weiterhin schwierig prognostizierbar. Da im Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Haushaltsvorstand nicht sofort eine geeignete Wohnung gefunden werden kann, muss die komplette Familie, die entsprechend noch keinen Aufenthaltstitel hat, im Zuge einer Familienzusammenführung in einer städtischen Unterkunft bzw. einer durch die Stadt angemieteten Wohnung untergebracht werden.

Nach Medienberichten wurde die Quote in den Monaten Februar – Mai 2019 ausgeschöpft und sank im Juni/Juli 2019.



Familiennachzug bei minderjährigen Flüchtlingen („UMAs“):

Im März wurde die Stadt Mettmann wegen zwei Personen bezüglich Unterbringung von den jeweiligen Familienzuzügen (Eltern und minderjährigen Geschwister) angefragt.

Weitere Anfragen sind bei der Unterkunftsverwaltung nicht eingegangen.

4. Aktuelle Belegungssachstände und Prognose

Unterkunft Seibelstraße:

Die Belegung der Unterkunft Seibelstraße erfolgt aktuell ausschließlich mit allein reisenden jungen Männer.

Zurzeit stehen wenige Belegungskapazitäten in der Unterkunft zur Verfügung, da es eine Umlegung von der Kleberstraße 9 zur Seibelstraße 11-13 seit dem Juli 2019 gab (nähere Informationen siehe Kleberstraße 9).

Wach-/Betreuungsdienst für die Seibelstraße:

Weiterhin wird die Betreuung in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.45 Uhr (montags bis freitags/außerhalb von Feiertagen) durch zwei alternierende städtische Hausmeister, sichergestellt.

Außerhalb dieser Zeiten wird ein Unternehmen eingesetzt.

Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes werden häufig Streit schlichtend und ausgleichend tätig, so dass sie zu einem erträglicheren Miteinander in der Unterkunft nachhaltig beitragen.

Die in der Seibelstraße eingesetzten Hausmeister sprechen mehrere Fremdsprachen, darunter auch Englisch.

Durch den vorhandenen Hausmeister-Pool werden weitere Fremdsprachen zur Unterstützung angeboten; darunter Arabisch, Französisch, Russisch.

So können weiterhin gute Hilfestellungen bei den Dingen des täglichen Lebens gegeben werden. Zum 02.05.2019 hat ein Unternehmerwechsel im Bereich des Sicherheitsdienstes stattgefunden. Auch die neuen Mitarbeiter sprechen die meisten der notwendigen Sprachen in der Unterkunft (arabisch, russisch, türkisch, kurdisch, englisch usw.).

Es findet weiterhin eine Übergabe zwischen dem Hausmeister und dem Betreuungsunternehmen bezüglich der wichtigsten Vorfälle regelmäßig statt. Zusätzlich wird ein Wachbuch geführt. Die Erfahrungen mit dem nun beauftragten Unternehmen sind bisher als gut zu bezeichnen.

Unterkunft Kleberstraße:

Zurzeit ist die Unterkunft nicht belegt, da Renovierungsarbeiten sowohl im Sanitär- als auch im Küchenbereich stattfinden und somit keine Nutzung möglich ist.

Voraussichtlich ab Januar 2020 ist die Unterkunft wieder belegbar.

Unterkunft Talstraße:

Die Unterkunft Talstraße 24/26 ist auf Grund einer vertraglichen Bindung nur für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar, die Unterbringung von obdachlosen Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

In der Talstraße 24 stehen zum Recherchezeitpunkt wenige Kapazitäten zur Verfügung. Aufgrund der regelmäßigen Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz kann weiterhin eine Entzerrung der aktuellen Wohnsituation der jetzt dort lebenden Personen nicht durchgeführt werden.

In der Talstraße 26 stehen zum Recherchezeitpunkt ebenfalls wenige Kapazitäten zur Verfügung.

Unterkunft Danziger Straße 4 - 10:

In der Danziger Str. 4 – 10 stehen zum Recherchezeitpunkt noch Kapazitäten zur Verfügung, die jedoch auch für Familien, denen Obdachlosigkeit droht, vorgehalten werden müssen.

Insbesondere der Anstieg der Fallzahlen von Wohnungsräumungen zwingt dazu, einen quantitativ stabilen Anteil an Wohnmöglichkeiten weiterhin separat für Unterbringungsfälle „Obdachlosigkeit“ frei zu halten.

Unterkunft Hasseler Straße 99a:

Weiterhin ist die Unterkunft konstant hälftig belegt.

Regelmäßig finden Auszüge der Familien in eigenen Wohnraum statt, so dass andere Familien der Unterkunft zugeteilt werden können.

Erneute Einzüge werden angestrebt.

Umzüge aus anderen Unterkünften in diese komfortablere Unterkunft werden weiterhin nicht immer gewünscht.

Hierbei wird vor allem der weitere Weg zu den bereits besuchten Kindergärten oder Schulen als Begründung genannt.

Unterbringungen in Privatwohnungen:

Aktuell sind in 17 Privatwohnungen rund 80 Personen untergebracht.

Weiterhin wird die Wirtschaftlichkeit einer Anmietung bei jedem Angebot u.a. durch eine gemeinschaftliche Besichtigung des angebotenen Objektes durch die technischen und kaufmännischen Organisationseinheiten und das Sachgebiet Unterkünfte geprüft.

Weitere Anmietungen erfolgten in der Zwischenzeit nicht.

Weitere Planungen zur Gewinnung ergänzenden Wohnraums:

Weiterhin werden regelmäßig Alternativen der Wohnraumgewinnung geplant.

Es sind seitens der zuständigen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung viele Umsetzungsalternativen durchgeprüft worden.

Wie regelmäßig in den vorangegangenen Vorlagen erläutert kann in Mettmann eine Unterbringung in privat angemieteten Wohnungen nicht vollständig umgesetzt werden.

Unterkunftssituation Obdachlose:

Zurzeit besteht keine angespannte Belegung, jedoch ist erfahrungsgemäß witterungsbedingt im Winter ein Anstieg der Nachfragen zu erwarten.

Weiterhin erfordert der tägliche Betrieb mit Bewohnern mit verschiedenen gesundheitlichen oder psychischen Limitierungen regelmäßige Betreuung, Kontrolle und die tägliche Bereitschaft, durch steuernde Maßnahmen den „Betriebsfrieden“ aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus müssen Personen untergebracht werden, die aus LVR-Kliniken entlassen werden, jedoch für sich keine eigene Wohnung mehr vorgehalten haben.

Das bedeutet grundsätzlich lediglich eine „normale“ Obdachlosenunterbringung, jedoch birgt eine Entlassung aus einem Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie in der Regel auch einen erhöhten Betreuungsbedarf durch die Mitarbeiter.

Die Möglichkeiten der Unterbringung von Personen mit den skizzierten Persönlichkeiten werden zunehmend schwieriger.

Auch ehemalige nunmehr volljährig gewordene „UMA`s“ müssen vermehrt untergebracht werden, die Betreuung dieser Menschen ist aufgrund der bisherigen Vollversorgung in stationären Einrichtungen anspruchsvoll.

Im Gebäude Hammerstr. ist weiterhin die „Notfalletage“ für evtl. nächtliche Unterbringungen vorhanden. Die Wohnung mit drei Zimmern (plus KüDiBad) ist mit einer Bevorratung von Lebensmitteln, Körperpflegeartikel usw. ausgestattet, um Familien auch dann angemessen unterzubringen (bis zum nächsten Arbeitstag), wenn keinerlei Einkaufsmöglichkeiten mehr bestehen.

Diese Situation ist in den Vorjahren regelmäßig eingetreten.

5. Ausblick

Wegen der geschilderten Zuweisungsnotwendigkeiten aus der Wohnsitzregelungs-verordnung, den weiteren Zugängen ausweislich der Familienzusammenführungen sowie den generellen Unwägbarkeiten aus dem Bereich Obdachlosenunterbringungen besteht grundsätzlich kein Anlass, die Situation in den Unterkünften entspannt zu sehen.

Darüber hinaus sind regelmäßig Personen gemäß § 50 Asylgesetz zugewiesen worden, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Mit Wirkung zum 01.01.2019 ist das Ausführungsgesetz zu § 47 Asylgesetz erlassen worden. Zukünftig sind Asylbewerber verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung in der für ihre Aufnahme zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen.

Davon ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.

Nach Rückfrage erklärte die Bezirksregierung Arnsberg, dass dieses Verfahren bis auf wenige Ausnahmefälle seit Juli 2019 durchgeführt wird.

Es besteht weiterhin die Verpflichtung, in kurzfristigen Abständen bestehende Planungen und Prognosen zu evaluieren, kreativ Reserven auszubauen und trotzdem die berechtigten Belange der Menschen in den Unterkünften zu berücksichtigen.

Mit den Prognosen für 2020 (inkl. aller zum Recherchezeitpunkt bekannten Vorgaben der Bezirksregierung) wird der aktuell zur Verfügung stehende Wohnraum für die Unterbringung der in diesem Jahr neu unterzubringenden Personen wahrscheinlich ausreichen.

Weitere Bedarfsplanungen müssen dann zeitnah erstellt werden, um die Anforderungen für das Jahr 2020 definieren zu können.

Die Vorlage ist mit Datum der Sach-/Kenntnisstände vom 02.10.2019 gefertigt worden.

Gez. Sucic